

An die
«ART» «GEMNAM»
z. Hdn. «ANSCHR»
«TITEL» «VORNAM» «FAMNAM»
«ADR»
«PLZ» «ORT»

**Abteilung Register, Klassifikationen und
Methodik**

Sachb.: Erich Laburda
Fax: +43 (1) 711 28 - 7053
e-mail: registerzaehlung@statistik.gv.at

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: GZ: 15/0-REG/12

Datum: 15. Juni 2012

Betreff: 2. Informationsschreiben Registerzählung 2011

«ANRED»!

Derzeit wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich mit Stichtag 31.10.2011 die Registerzählung durchgeführt. Im Registerzählungsgesetzes § 5 Abs. 4 ist zur Qualitätssicherung die Befragung von Personen mit zweifelhaftem Hauptwohnsitz in Österreich vorgesehen.

Diese Befragung wurde von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Jänner 2012 mittels RSb-Brief durchgeführt, wie bereits im ersten Informationsschreiben im April 2011 angekündigt. Zusätzlich wurden der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, die landesstatistischen Dienste der Bundesländer, die Arbeiterkammern in den Bundesländern, das Bürgerinnen- und Bürgerservice des Bundeskanzleramtes und die Volksanwaltschaft im Dezember 2011 verständigt.

Nach Überprüfung der Ergebnisse dieser Befragung werden im September 2012 per eingeschriebenen Brief der Gemeinde die Anzahl der Personen bekannt gegeben, die zwar mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.10.2011 in der Gemeinde gemeldet waren, aber aufgrund der Qualitätssicherung nicht mit Hauptwohnsitz gezählt werden können (Registerzählungsgesetz § 5 Abs. 6).

Gemeinden mit einer Fallzahl von weniger als 100 Personen erhalten gemeinsam mit diesem Brief eine Liste, die Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Ordnungsnummer der Personen sowie den Grund für die Nichtanerkennung des Hauptwohnsitzes enthält. Auf Wunsch vieler großer Städte und Gemeinden werden diese Listen, abgesehen von einer Fallzahl bis 100 Personen, nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die elektronische Form der Nichtanerkennungs-Listen wird selbstverständlich für alle Gemeinden, in der Anwendung STATGEM (<https://statportal.statistik.local/statistik.at/statgem/download.jsp>) im EXCEL-Format zum Download rechtzeitig bereitstehen. Den Zugang zu dieser Anwendung erhalten Sie von Ihrem Portal-Betreiber.

Das Registerzählungsgesetz räumt den Gemeinden eine Frist von drei Monaten ein, um einen begründeten schriftlichen Einspruch zu erheben (Registerzählung § 5 Abs.6). Gemäß § 5 Abs. 6 kann dem Einspruch

- a) eine rechtskräftige bescheidmäßige Entscheidung der zuständigen Personenstandsbehörde über die Geburt und das Ableben von Personen und der zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz zum Erhebungsstichtag beigelegt werden (Geburtsurkunde, Sterbeurkunde).
- b) eine Erklärung des Betroffenen, mit der dieser mit eigener Unterschrift bestätigt, zum Stichtag 31.10.2011 seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründet zu haben, angeschlossen werden. Für beschwaltete Personen gilt auch die Unterschrift eines Sachwalters. Diese Erklärung wird als PDF-Formular auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich zum Download bereitgestellt: www.statistik.at/wsa. Kapitel „Info für Gemeinden“.

Im September 2012 wird eine zweite Welle von Betroffenen angeschrieben. Die Ergebnisse aus dieser Befragung erhalten Sie gemeinsam mit jenen Fällen, die aus technischen Gründen (Verstorbene vor dem Stichtag, Mehrfachzählungen zum Stichtag, 90-Tage- und 180-Tage-Fälle gem. Registerzählungsgesetz § 7 Abs. 2 und 3) nicht mit Hauptwohnsitz in ihrer Gemeinde gezählt werden, spätestens im Dezember 2012.

Im Frühjahr 2013 wird das endgültige Ergebnis der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Ihrer Gemeinde lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen feststehen und Sie erhalten abschließend jene Fälle, die von der Bundesanstalt Statistik Österreich nicht mit Hauptwohnsitz zum Stichtag gezählt werden. Das endgültige Ergebnis wird außerdem im Verordnungsweg von der Bundesministerin für Inneres kundgetan.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich möchte Sie ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Nichtanerkennung von Hauptwohnsitzen keinen Eingriff in die Hoheit der Gemeinden bezüglich des Meldewesens darstellt.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.statistik.at/registerzaehlung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit per email: registerzaehlung@statistik.gv.at oder telefonisch über unsere Hotline-Nummer 0800/799 711 (Montag bis Freitag 9 – 17 Uhr; kostenfrei) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Manuela Lenk
Leiterin des Bereichs Registerzählung
Abteilung Register, Klassifikationen und Methodik
Statistik Austria